



Schutzkonzept für Tennisclub Oberrieden unter COVID-19

Version 2.1

Gültig ab 6. Juni 2020

Schutzkonzept für Tennisclub Oberrieden unter COVID-19

Version 2.0 gültig ab: 6. Juni 2020

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben der Tennisclub Oberrieden (im folgenden TCO) erfüllen muss. Neu stehen die Clubs und Center zusätzlich auch in der Funktion als Turniervveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die weiterhin Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Grundlage ist die COVID-19-Verordnung 2 <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1815.pdf> und die neuen Rahmenvorgaben des BASPO <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (2m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. ~~Maximale Gruppengrösse von 30 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe~~ **Richtwerte von 1 Person pro 10 m2 im normalen Spielbetrieb und 1 Person pro 4 m2 an Veranstaltungen** und damit verbundene **Nutzung der Anlage**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Besonders **gefährdete Personen** und Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Jeder Tennisclub und jedes Tenniscenter verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im TVO waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Es darf sich eine Person pro 10 Quadratmeter auf der Anlage, auf dem Tennisplatz oder in den Räumlichkeiten befinden und der Abstand von 2 Meter muss gewährleistet sein
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 2 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt sein. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze zu erlassen.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet werden. Jedoch muss auch im Clubhaus, in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden **und es darf maximal 1 Person pro 10 m2 anwesend sein.**

Restaurant/ Clubhaus

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Für den TCO und sein Clubhaus gelten die normalen Vorgaben unter Punkt 1.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- **Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.**

1.6 Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Empfehlungen des BAG.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage BAG)
- Swiss Tennis empfiehlt, zusätzlich das adaptierte Plakat «So schützen wir uns im Tennis Club/Center 2.0» anzubringen. (Download unter: www.swisstennis.ch/corona)

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe
- **Trainingslager und Camps**

Jede Veranstaltung muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Wettkämpfe ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Rückverfolgung von engen Kontakten

- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).

- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.
- **Swiss Tennis empfiehlt an Veranstaltungen immer die Personendaten zu erfassen, um eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.**

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 2 Meter muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m² zugängige Fläche
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 2 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Veranstaltungen mit über 300 Personen

- Veranstaltungen mit über 300 Personen bleiben bis auf weiteres noch verboten. Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben bis mindestens 31.8.2020 verboten.

Trainingslager und Camps

- Für die Organisation von Trainingslagern und Camps hat das BASPO eigene Rahmenvorgaben erlassen, die es einzuhalten gilt: https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:db4a7cff-113a-4b6a-9e4e-c736f1be628e/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Lagersport_d.pdf